Gemeinde Brienz/Brinzauls

Steuergesetz

Genehmigung: 24.04.1998 - 11.08.1998

Inkrafttreten: 01.01.1998

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	**ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	1-6	2
II.	**ABSCHNITT: MATERIELLES RECHT**	7-42	3-12
	Einkommens- und Vermögenssteuer	7	3
	Grundstückgewinnsteuer	8-10	3
	Liegenschaftssteuer	11-15	3-5
	Feuerwehrsteuer	16-21	5-6
	Handänderungssteuer	22-29	6-8
	Erbschaftssteuer (Seitenerbschaftssteuer)	30-36	9-10
	Schenkungssteuer	37-39	11
	Hundesteuer	40-42	11-12
III.	**ABSCHNITT: FORMELLES RECHT**	43-55	12-14
	Steuerorgane	43-45	12
	Veranlagungsverfahren	46-48	12-13
	Rechtsmittel	49-50	13
	Steuereinzug	51-55	13-14
IV.	**ABSCHNITT: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**	56-58	15
V.	**ANHANG**		16-17
	Sachwortregister		

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes

Die Gemeinde Brienz/Brinzauls erhebt im Sinne von Art. 40 der Kantonsverfassung die folgenden Steuern:

- eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- eine Grundstückgewinnsteuer
- eine Liegenschaftssteuer
- eine Feuerwehrsteuer
- eine Handänderungssteuer
- eine Erbschaftssteuer
- eine Schenkungssteuer
- eine Hundesteuer.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Subsidiäres Recht

Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Rechts als Gemeinderecht angewendet.

Art. 4

Doppelbesteuerungsrecht

Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Vermeidung der interkommunalen Doppelbesteuerung Vereinbarungen über die Steuerteilung zu treffen.

Art. 5

Steuererleichterungen

Der Gemeindevorstand kann Steuererleichterungen im Rahmen des jeweils geltenden kantonalen Rechts gewähren.

Art. 6

Besteuerung juristischer Personen

Die Besteuerung juristischer Personen erfolgt für den Gewinn und das Kapital nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen.

II. ABSCHNITT: MATERIELLES RECHT

Einkommens- und Vermögenssteuer

Art. 7

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.

Grundstückgewinnsteuer

Art. 8

Erhebung

Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer erfolgt nach den Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Steuerrechts.

Art. 9

Höhe

Die Höhe der kommunalen Grundstückgewinnsteuer entspricht derjenigen der jeweils geltenden kantonalen Grundstückgewinnsteuer.

Art. 10

Sicherstellung

Die Grundstückgewinnsteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB) grundpfandgesichert.

Liegenschaftssteuer

Art. 11

Steuerobjekt

Die Liegenschaftssteuer wird jährlich auf den auf Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken erhoben.

Als Grundstücke gelten:

a) die überbauten und unüberbauten Liegenschaften
b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte
c) die Bau- und Quellenrechte, unabhängig davon, ob diese in das Grundbuch aufgenommen, selbständig und dauernd sind
d) die Berg- und Kieswerke
e) die Wasserrechtskonzessionen
f) die Miteigentumsanteile an Grundstücken mit Einschluss der Stockwerkeigentumseinheiten.

Gesamteigentumsanteile an Grundstücken gelten als Grundstückanteile.

Der Steuer unterliegen auch sämtliche Grundstückbestandteile sowie die Zugehör und alle Einrichtungen und Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest und dauernd verbunden sind, wie Hoch- und Niederspannungsleitungen, Pumpwerke, Stollen, Kavernen, Druckleitungen, Staudämme, mit den Gebäuden verbundene Maschinen und dergleichen.

Art. 12

Steuersubjekt und Haftung

Steuersubjekt sind die natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind. Eine Pro-Rata-Besteuerung findet nicht statt.

Für die Liegenschaftssteuer, die vom Nutzniesser zu entrichten ist, haftet der Eigentümer solidarisch. Mehrere Eigentümer derselben Liegenschaft haften ebenfalls solidarisch.

Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie andere Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit können mit der Liegenschaftssteuer direkt belastet werden.

Die Beteiligten an Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit haften solidarisch für diese Steuer.

Die Liegenschaftssteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Art. 13

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Liegenschaftssteuer sind befreit:

a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar Bundeszwecken dienen
b) der Kanton Graubünden, der Bezirk Albula, der Kreis Belfort, die Gemeinde Brienz/Brinzauls und deren selbständige und unselbständige Anstalten
c) die beiden Landeskirchen und die Kirchgemeinde von Brienz/Brinzauls für die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienenden Grundstücke sowie für das Pfarrhaus
d) juristische Personen, die im Interesse des Kantons Graubünden, des Bezirkes Albula, des Kreises Belfort oder der Gemeinde Brienz/Brinzauls öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für die Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen.

Art. 14

Steuerberechnung

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1‰ des zu Beginn des Steuerjahres geltenden kantonalen Vermögenssteuerwertes. Die Schulden werden nicht berücksichtigt.

Fehlt eine kantonale Schätzung, nimmt sie der Gemeindevorstand in Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die Festlegung des Vermögenssteuerwertes vor.

Art. 15

Sicherstellung

Die Liegenschaftssteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Feuerwehrsteuer

Art. 16

Steuerobjekt

Die Feuerwehrsteuer wird jährlich auf den auf Gemeindegebiet gelegenen, überbauten Grundstücken erhoben.

Als Grundstücke gelten:

a) die überbauten Liegenschaften
b) die Miteigentumsanteile an Grundstücken mit Einschluss der Stockwerkeigentumseinheiten.

Gesamteigentumsanteile an Grundstücken gelten als Grundstückanteile.

Der Steuer unterliegen auch sämtliche Grundstückbestandteile sowie die Zugehör und alle Einrichtungen und Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest und dauernd verbunden sind, wie Hoch- und Niederspannungsleitungen, Pumpwerke, Stollen, Kavernen, Druckleitungen, Staudämme, mit den Gebäuden verbundene Maschinen und dergleichen.

Art. 17

Steuersubjekt und Haftung

Steuersubjekt sind die natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind. Eine Pro-Rata-Besteuerung findet nicht statt.

Für die Fuerwehrsteuer, die vom Nutzniesser zu entrichten ist, haftet der Grundeigentümer solidarisch. Mehrere Eigentümer derselben Liegenschaft haften ebenfalls solidarisch.

Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie andere Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit können mit der Feuerwehrsteuer direkt belastet werden.

Die Beteiligten an Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit haften solidarisch für diese Steuer.

Die Feuerwehrsteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Art. 18

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Feuerwehrsteuer befreit sind:

a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar Bundeszwecken dienen

b) der Kanton Graubünden, der Bezirk Albula, der Kreis Belfort, die Gemeinde Brienz/Brinzauls und deren selbständige und unselbständige Anstalten
c) die beiden Landeskirchen und die Kirchgemeide von Brienz/Brinzauls für die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienenden Grundstücke sowie für das Pfarrhaus
d) juristische Personen, die im Interesse des Kantons Graubünden, des Bezirkes Albula, des Kreises Belfort oder der Gemeinde Brienz/Brinzauls öffentlich oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für die Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen.

Art. 19

Steuerberechnung

Die Feuerwehrsteuer beträgt 0.5‰ des zu Beginn des Steuerjahres geltenden kantonalen Vermögenssteuerwertes. Die Schulden werden nicht berücksichtigt.

Fehlt eine kantonale Schätzung, nimmt sie der Gemeindevorstand in Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die Festlegung des Vermögenssteuerwertes vor.

Art. 20

Verwendung der Steuer

Die Erträgnisse der Feuerwehrsteuer dienen zur Deckung der Aufwendungen für das Feuerwehrwesen und Löscheinrichtungen.

Art. 21

Sicherstellung

Die Feuerwehrsteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Handänderungssteuer

Art. 22

Steuerobjekt

Bei Handänderungen von Grundeigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Brienz/Brinzauls ist eine Handänderungssteuer zu entrichten.

Als Grundstücke gelten die in Art. 11 genannten Objekte.

Der Steuerpflicht unterliegt auch die Fahrnis im Sinne von Art. 713 ZGB, die der Bewirtschaftung oder Benützung des Grundstückes dient, mit dem Grundstück betrieblich eine Einheit bildet oder mit ihm sonst im Zusammenhang steht und im Erwerbspreis inbegriffen ist.

Art. 23

Handänderungsbegriff

Als Handänderung gilt, unbekümmert um einen Grundbucheintrag, jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück. Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:

a) die Ausübung des Substitutionsrechts aus einem Kauf- oder Kaufrechtsvertrag
b) die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern oder auf andere Weise mehr als die Hälfte der Stimmrechte erlangt
c) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen
d) die Umwandlung des Miteigentumsanteils in Alleineigentum und umgekehrt.

Die Einbringung eines Grundstückes in eine Personengesellschaft gilt als Begründung von Gesamteigentum, wobei nur die auf die Mitgesellschafter übertragene Gesamteigentumsquote der Handänderungssteuer untersteht.

Die Einbringung in eine juristische Person ist steuerfrei, soweit die wirtschaftliche Berechtigung am Grundstück nicht ändert.

Keine steuerpflichtige Handänderung liegt in dem Umfange vor, als die quotenmässige Berechtigung des oder der bisher Beteiligten nicht verändert wird.

Art. 24

Steuerfreie Handänderungen

Von der Steuer sind befreit:

a) Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisses, Erbvorbezuges und Schenkung
b) entgeltliche und unentgeltliche Übertragung von Eigentum zwischen Eltern und Kindern bzw. Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt
c) Handänderungen jeder Art zwischen Ehegatten sowie aufgrund güterrechtlicher Auseinandersetzung
d) Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Heimwesen, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umlegung von Bauland
e) Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht
f) Handänderungen im Zwangsverwertungs- und im gerichtlichen Nachlassverfahren, wenn der Erwerb des Grundstücks durch den Pfandgläubiger, den Pfandbürgen oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führt
g) Handänderungen infolge Umwandlungen von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen ohne wertmässige Änderung der Anteilsrechte der Beteiligten
h) Handänderungen infolge Unternehmungszusammenschlusses durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung oder eine juristische Person
i) Handänderungen infolge Unternehmensaufteilungen durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf Personenunternehmungen oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

Art. 25

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstückes.

Beim Tausch von Grundstücken ist jede Vertragspartei für das von ihr erworbene Tauschobjekt steuerpflichtig. Ein allfälliges Aufgeld ist vom Erwerber des wertvolleren Grundstückes zu versteuern.

Abweichende vertragliche Vereinbarungen werden berücksichtigt, soweit keine der Parteien subjektiv steuerbefreit ist. In jedem Fall haften Veräusserer und Erwerber solidarisch für die Steuer.

Wird Mit- oder Gesamteigentum erworben, ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig.

Art. 26

Subjektive Steuerbefreiung

Die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten sind in jedem Fall von der Handänderungssteuer befreit.

Von der Handänderungssteuer sind überdies die in Art. 13 bezeichneten Personen für die dort aufgeführten Grundstücke befreit.

Art. 27

Steuerberechnung/ Steuersatz

Die Steuer beträgt 2% des Verkehrswertes des übertragenen Grundstückes.

Als Verkehrswert gilt der objektive Übernahmewert. Beim Kauf ist dies in der Regel der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen.

Ist kein Kaufpreis vereinbart oder ist dieser offensichtlich zu tief, wird der Verkehrswert vom Gemeindevorstand geschätzt.

Bei Tauschgeschäften ist die halbe Steuer vom Verkehrswert aller Tauschgrundstücke sowie die volle Steuer auf einem allfälligen Aufgeld zu bezahlen. Ein Grundstück gilt insoweit als Tauschgrundstück, als das Entgelt in einem Grundstück besteht.

Art. 28

Mitteilung

Erfolgt die Handänderung ohne Grundbucheintrag, hat sie der Steuerpflichtige dem Gemeindesteueramt innert 30 Tagen mitzuteilen.

Art. 29

Sicherstellung

Die Handänderungssteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Erbschaftssteuer (Seitenerbschaftssteuer)

Art. 30

Gegenstand und Bemessung

Der Erbschaftssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall aufgrund der Rechtstitel, die eine kantonale Nachlasssteuerpflicht auslösen.

Die der Steuer unterliegenden Gegenstände werden nach den Vorschriften des kantonalen Rechts bestimmt.

In gleicher Weise erfolgt die Vermögensbewertung.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend. Dabei gilt für Nutzniessung als kapitalisierter Wert:

- 3/4 des Wertes des Nutzniessungsgutes, wenn der Nutzniesser 40 Jahre alt oder jünger ist
- 3/5 des Wertes des Nutzniessungsgutes, wenn der Nutzniesser über 40 bis 50 Jahre alt ist
- 1/2 des Wertes des Nutzniessungsgutes, wenn der Nutzniesser über 50 bis 60 Jahre alt ist
- 1/3 des Wertes des Nutzniessungsgutes, wenn der Nutzniesser über 60 bis 70 Jahre alt ist
- 1/5 des Wertes des Nutzniessungsgutes, wenn der Nutzniesser über 70 bis 80 Jahre alt ist
- 1/10 des Wertes des Nutzniessungsgutes, wenn der Nutzniesser über 80 Jahre alt ist.

Art. 31

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung.

Art. 32

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

a) der überlebende Ehegatte
b) die direkten Nachkommen des Erblassers, dessen Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen
c) die in Art. 13 aufgeführten Personen.

Die Steuerbefreiung umfasst sämtliche Vermögensgegenstände.

Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften in Gegenrechtsvereinbarungen.

Art. 33

Steuerbare Werte

Steuerpflichtig sind Personen, die Zuwendungen empfangen, wenn:

a) die verstorbene Person zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde Brienz/Brinzauls Wohnsitz hatte

b) der Erbgang in der Gemeinde eröffnet wurde
c) der Vermögensanfall in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Hatte der Erblasser keinen steuerrechtlichen Wohnsitz, gilt der dauernde Aufenthalt in der Gemeinde als Steuerwohnsitz.

Vorbehalten bleiben abweichende Doppelbesteuerungsnormen.

Art. 34

Steuerberechnung

Die Erbschaftssteuer beträgt:

a) für den elterlichen Stamm 4%
b) für den grosselterlichen Stamm 7%
c) für den urgrosselterlichen Stamm 10%
d) für die übrigen Begünstigten 15% .

Art. 35

Zuschläge

Übersteigt der Wert des Anfalles für den einzelnen Empfänger den Betrag von Fr. 50'000.-, so wird die Steuer erhöht.

Bei einem Anfall von:

–	über	Fr.	50'000.-	bis	Fr.	100'000.-	um	1/10
–	über	Fr.	100'000.-	bis	Fr.	150'000.-	um	2/10
–	über	Fr.	150'000.-	bis	Fr.	200'000.-	um	3/10
–	über	Fr.	200'000.-	bis	Fr.	250'000.-	um	4/10
–	über	Fr.	250'000.-	bis	Fr.	300'000.-	um	5/10
–	über	Fr.	300'000.-	bis	Fr.	350'000.-	um	6/10
–	über	Fr.	350'000.-	bis	Fr.	400'000.-	um	7/10
–	über	Fr.	400'000.-	bis	Fr.	450'000.-	um	8/10
–	über	Fr.	450'000.-	bis	Fr.	500'000.-	um	9/10
–	über	Fr.	500'000.-				um	10/10 .

Für die Anwendung von Abs. 1 ist die gesamte Zuwendung massgebend, die der Steuerpflichtige erhält, auch wenn ein Teil davon in der Gemeinde Brienz/Brinzauls nicht steuerbar ist.

Macht der Erblasser dem gleichen Empfänger mehrere Zuwendungen, so ist der Gesamtbetrag der Zuwendung massgebend.

Art. 36

Bezug und Haftung

Die Steuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben gesamthaft bezogen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer haften bis auf den Betrag des Erbteils oder des Vermächtnisses solidarisch für die Steuer.

Schenkungssteuer

Art. 37

Anwendbares Recht

Mit Ausnahme von Art. 33 gelten für die Schenkungssteuer die gleichen Vorschriften wie für die Erbschaftssteuer.

Art. 38

Steuerbare Werte

Der Schenkungssteuer unterliegen:

a) das gesamte geschenkte bewegliche Vermögen, wenn der Schenkende im Zeitpunkt des Vemögensübertrages in der Gemeinde Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, dauernden Aufenthalt hatte
b) das auf Gemeindegebiet gelegene, geschenkte unbewegliche Vermögen.

Vorbehalten bleiben abweichende Doppelbesteuerungsnormen.

Art. 39

Meldepflicht

Jeder Beschenkte ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Schenkung dem Gemeindesteueramt Meldung zu erstatten.

Hundesteuer

Art. 40

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monaten alten Hund, der auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

a) Polizeihunde
b) Lawinenhunde
c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 41

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 42

Steuerberechnung

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50.-, für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 100.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. ABSCHNITT: FORMELLES RECHT

Steuerorgane

Art. 43

Gemeindevorstand

Die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

Er entscheidet:

a) über Nach- und Strafsteuern und Ordnungsbussen sowie allfällige dagegen erhobene Einsprachen
b) über Wiedererwägungs-, Stundungs- und Erlassgesuche
c) über administrative Abschreibungen
d) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 44

Gemeindesteueramt

Sofern nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Gemeindesteueramt. Dieses hat insbesondere:

a) die kommunalen Steuern zu veranlagen und zu eröffnen, sofern die Veranlagung nicht durch den Kanton oder den Gemeindevorstand erfolgt
b) den Einzug zu besorgen
c) über Einsprachen zu entscheiden, die nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes fallen (Art. 43)
d) alle übrigen Aufgaben zu vollziehen, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 45

Grundbuchamt

Die Veranlagung der Handänderungssteuer kann dem Grundbuchamt übertragen werden. Dieses veranlagt die Steuer bei Handänderungen aufgrund von Grundbucheinträgen, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Bei wirtschaftlicher Handänderung sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

Veranlagungsverfahren

Art. 46

Abgeleitete Veranlagung

Die kantonalen Veranlagungen und Entscheide werden in der Regel für die entsprechenden Gemeindesteuern übernommen.
Vorbehalten bleibt der kommunale Steuerfuss auf den Einkommens- und Vermö-

genssteuern.

Art. 47

Autonome Veranlagung

Der Gemeindevorstand bzw. das Gemeindesteueramt können autonome Veranlagungen vornehmen, insbesondere wenn:

a) vom kantonalen Recht abweichende Bestimmungen zur Anwendung gelangen
b) eine kantonale Veranlagung nicht vorliegt
c) die kantonale Veranlagung als nicht zutreffend betrachtet wird
d) eine Person in die kommunale, nicht jedoch in die kantonale Steuerpflicht neu eintritt oder nur jene verlässt
e) eine interkommunale Ausscheidung notwendig ist.

Das Verfahren richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Steuerrecht.

Art. 48

Eröffnung und Veranlagung

Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Mit der Eröffnung sind die Abweichungen von der Steuererklärung einzeln anzugeben und kurz zu begründen.

Rechtsmittel

Art. 49

Einsprache

Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung bei der Veranlagungsbehörde (Gemeindevorstand oder Gemeindesteueramt) schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen.

Art. 50

Rekurs

Gegen Einsprache-, Wiedererwägungs- und Erlassentscheide kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Steuereinzug

Art. 51

Fälligkeit

Die Einkommens-, Vermögens-, Liegenschafts- und Feuerwehrsteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde, der Konkurseröffnung oder dem Tod des Steuerpflichtigen wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 52

Zahlungsfrist

Die Steuern und Ordnungsbussen sind innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens-, Vermögens-, Liegenschafts- und Feuerwehrsteuern kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen; überdies ist er befugt, für die Bezahlung der genannten Steuern eine skontoberechtigte Frist und die Höhe des Skontos festzulegen.

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde, der Konkurseröffnung oder dem Tod des Steuerpflichtigen ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Einsprache oder Rekurs bewirken keinen Zahlungsaufschub.

Art. 53

Verzugs- und Vergütungszins

Für Forderungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Steuerbeträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Ergibt sich aufgrund der definitiven Veranlagung oder wegen eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 54

Wiedererwägung, Stundung, Erlass

Die kantonalen Bestimmungen über die Wiedererwägung, Stundung und den Erlass sind sinngemäss anwendbar.

Art. 55

Zahlungserleichterungen

Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann der Gemeindevorstand in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 56

Vollziehungsverordnung

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 57

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 24. April 1998 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Art. 58

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des kantonalen Steuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Franco Quinter	René Fröhlich

Von der Regierung genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 1590 vom 11. August 1998

REGIERUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Der Regierungspräsident:	Der Kanzleidirektor:
Luzi Bärtsch	Claudio Riesen

V. ANHANG

SACHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Abgeleitete Veranlagung	46	12
Allgemeine Bestimmungen	1-6	2
Anwendbares Recht	37	11
Autonome Veranlagung	47	13
Bemessung	30	9
Besteuerung juristischer Personen	6	2
Bezug und Haftung	36	10
Doppelbesteuerungsrecht	4	2
Einkommens- und Vermögenssteuer	7	3
Einsprache	49	13
Erbschaftssteuer (Seitenerbschaftsteuer)	30-36	9-10
Erhebung	8	3
Erlass	54	14
Eröffnung und Veranlagung	48	13
Fälligkeit	51	13
Feuerwehrsteuer	16-21	5-6
Formelles Recht	43-55	12-14
Gegenstand des Gesetzes	1	2
Gegenstand und Bemessung	30	9
Gemeindesteueramt	44	12
Gemeindevorstand	43	12
Gleichstellung der Geschlechter	2	2
Grundbuchamt	45	12
Grundstückgewinnsteuer	8-10	3
Haftung	12, 36	4, 10
Handänderungsbegriff	23	6
Handänderungssteuer	22-29	6-8
Höhe	9	3
Hundesteuer	40-42	11-12
Inkrafttreten	57	15
Juristische Personen	6	2
Liegenschaftssteuer	11-15	3-5
Materielles Recht	7-42	3-12
Meldepflicht	39	11
Mitteilung	28	8
Rechtsmittel	49-50	13
Rekurs	50	13
Sachwort	**Artikel**	**Seite**

Schenkungssteuer	37-39	11
Schluss- und Übergangsbestimmungen	56-58	15
Seitenerbschaftsteuer	30-36	9-10
Sicherstellung	10, 15, 21, 29	3, 4, 6, 8
Steuerbare Werte	33, 38	9, 11
Steuerbefreiung	13, 18, 26, 32	4, 5, 8, 9
Steuerberechnung	14, 19, 34, 42	4, 6, 10, 11
Steuerberechnung/Steuersatz	27	8
Steuereinzug	51-55	13-14
Steuererleichterungen	5	2
Steuerfreie Handänderungen	24	7
Steuerfuss	7	3
Steuerobjekt	11, 16, 22, 40	3, 5, 6, 11
Steuerorgane	43-45	12
Steuersatz	27	8
Steuersubjekt	25, 31, 41	8, 9, 11
Steuersubjekt und Haftung	12, 17	4, 5
Stundung	54	14
Subjektive Steuerbefreiung	13, 18, 26, 32	4, 5, 8, 9
Subsidiäres Recht	3	2
Übergangsbestimmungen	56-58	15
Veranlagung	47-48	13
Veranlagungsverfahren	46-48	12-13
Vergütungszins	53	14
Vermögenssteuer	7	3
Verwendung der Steuer	20	6
Verzugs- und Vergütungszins	53	14
Vollziehungsverordnung	56	15
Wiedererwagung, Stundung, Erlass	54	14
Zahlungserleichterungen	55	14
Zahlungsfrist	52	14
Zuschläge	35	10